

Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Oberdrauburg am **Donnerstag, 12. Dezember 2019**, mit Beginn um 19.00 Uhr im Rathaus Oberdrauburg.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Stefan Brandstätter, Vizebürgermeister Ing. Josef Hotschnig, Vizebürgermeister Christian Hopfgartner, Gemeindevorstand Siegbert Pucher, Wilfried Manhart, Robert Schreier, Helmut Kerschbaumer, Dipl. Päd. Leopold Freiberger, Ursula Raff, Mag. Christian Brandstätter, Hans Peter Ortner, Christina Schafer BA, Maria Lerchster, Michael Brandstätter

Anwesende Ersatzmitglieder:

Pichler Hubert

Abwesende Mitglieder:

Siegfried Korber

Schriftführer:

AL Martin Lackner

Anwesende Gemeindebedienstete:

Silvia Scheer, Hans Hartlieb, Daniela Rainer

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte gemäß den Bestimmungen der K-AGO.

Als Mitfertiger werden Raff Ursula und Manhart Wilfried bestellt.

Herr Bürgermeister Stefan Brandstätter begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift vom 21.10.2019
2. Beratung und Beschlussfassung Breitbandinitiative Planungsphase II
3. Beratung und Beschlussfassung Marketingbeitrag € 0,09 je OT pflichtiger Übernachtung
4. Beratung und Beschlussfassung T Mobile – Veränderung im Vertragsverhältnis
5. Information Kontrollausschusssitzung 4/2019
6. Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2020 und MEIFP 2020 – 2024
7. Beratung und Beschlussfassung Reparatur Aebi
8. Beratung und Beschlussfassung Bestellung Datenschutzbeauftragten

Nicht öffentlicher Teil:

1. Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Niederschrift vom 21.10.2019

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2019 wurde für richtig befunden.

2. Beratung und Beschlussfassung Breitbandinitiative Planungsphase II

Inhalte und Vereinbarung Phase II Planung

Bei der Phase II Planung handelt es sich um eine vertiefende Weiterentwicklung der vorliegenden (Voraussetzung) Breitband Masterpläne (Grobplanung).

Das Ergebnis der Phase II Planung ist einerseits eine Entscheidungsgrundlage für konkrete Ausbauschritte und andererseits die Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen und den späteren Netzbetrieb. Mit der Phase II Planung sind die Planungsschritte weitestgehend abgeschlossen und ist das Ergebnis auch bei erst später erfolgter baulichen Umsetzung übernehmbar und verwendbar. Lediglich letzte Planungsschritte, welche einer zeitlichen Aktualität unterliegen (z.B. Trassenbegehungen), sind nicht mitumfasst und damit bereits Teil der baulichen Umsetzung.

Als Basis für die Vorvermarktung und den späteren Betrieb ist vorgegeben, dass eine einheitliche Anschlussgebühr i.H.v. € 300,- beim Endkunden anfällt. Zumindest ein Endkundenprodukt muss um unter € 40,- angeboten werden. Grabungsarbeiten am Eigengrund sind vom Endkunden selbst zu tragen, das Material für die Leitungen wird beigestellt. Möchten sich Endkunden zu einem späteren Zeitpunkt anschließen (nach der Vorvermarktung), so beträgt die Anschlussgebühr € 600,-.

Inhaltlich gestaltet sich die Phase II Planung in zwei Schleifen:

Schleife I: Aktualisieren der GWR Daten der Gemeinde (falls nicht schon im Rahmen der Erstellung des BB Masterplans geschehen)
Vertiefung der Grobplanung, Trassenoptimierung
Evaluierung und Optimierung Backbone- und Backhulanbindung
Optimierung PoP Standort, Hauptleitung und Feeder
Clusterung des Gemeindegebietes in Ausbauzonen (Cluster)
Kalkulation des Ausbaus auf Basis Gesamtkosten, Kosten pro Cluster, Kosten pro Gebäude, Kosten pro Homes passed

Das Ergebnis der Schleife I wird gemeinsam mit dem Planer der Gemeinde präsentiert. Im Rahmen dieser Präsentation erfolgt die gemeinsame Festlegung jener Ausbacluster, welche für die Umsetzung ins Auge gefasst werden.

Schleife II: Kalkulation einer Mindestvorvermarktungsrate der ausgewählten Cluster
Vorvermarktung durch die Gemeinde
Vorbereitung der Ausschreibung für den Generalunternehmer Bau
Vorbereitung für die Ausschreibung des Netzbetriebs – 3 Layer Open Modell
Partnersuche Netzerrichtung und -Betrieb durch BIK

Als Auftraggeber und Gesamtkoordinator der Phase II Planung tritt BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH gegenüber den ausführenden Planern und der Gemeinde auf. Gemeinde beteiligt sich mit einem pauschalen Kostenbeitrag.

Vorausgesetzte Verpflichtungen Gemeinde:

- Commitment der Gemeinde zum Konzept, den Inhalten und dem Vorgehen
- Pauschale Kostenbeteiligung i.H.v. € 5.000,- zuzüglich Umsatzsteuer an BIK
- Berichtigung GWR Daten der Statistik Austria
- Klares Rollenverständnis für die Vorvermarktung; Einholen von Vorverträgen von Endkunden im vorgegebenen Ausmaß je Ausbacluster (Take Rate)
- Aktive Kommunikation zu BIK und Planer über Tiefbauvorhaben, vorhandene Bestandsnetze oder sonstige Synergiepotentiale

Beschlussantrag:

Die Marktgemeinde Oberdrauburg beschließt die Beauftragung der Planungsphase 2 gemäß obenstehenden Vereinbarungsentwurfes.

Beschluss: Der Beschlussantrag wird einstimmig beschlossen.

3. Beratung und Beschlussfassung Marketingbeitrag € 0,09 je OT pflichtiger Übernachtung



11.11.2019

Marktgemeinde Oberdrauburg
Herrn Bgm. Stefan Brandstätter
Marktplatz 1
9781 Oberdrauburg
Per E-mail an: stefan.brandstaetter@ktn.gde.at; Oberdrauburg@ktn.gde.at

Beitrag zur Stabilisierung des regionalen Marketingbudgets

Wertes Herr Bürgermeister,

wie bereits bekannt ist, brachte die Endabrechnung der Tourismusabgabe für die Tourismusregion eine Rückforderung seitens des Landes Kärnten in Höhe von EUR 196.963,03, was bedeutet, dass 3 Jahre lang von der Tourismusabgabe EUR 65.656,- einbehalten werden. Auch der Grundbetrag vermindert sich, sodass in den kommenden 3 Jahren in Summe ca. EUR 82.000,- weniger Erträge zur Verfügung stehen werden.

Bescheid
Erstmalige Abrechnung der Tourismusabgabe

BESCHIED

Seitens der Kärntner Landesregierung erfolgt nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens von Amts wegen nachstehender

SPRUCH

Gemäß § 5 Abs. 3 lit. c i.V.m § 5 Abs. 5 K-TG beträgt für die regionale Tourismusorganisation „Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH“ die Summe der für die Zeit vom 1.1.2013 bis einschließlich 31.12.2018 seitens der Kärntner Landesregierung geleisteten Akontierungen € 1.747.653,36, sodass die Differenz aus dem dieser regionalen Tourismusorganisation zustehenden Ertrag an der Tourismusabgabe in Höhe von € 1.550.700,85 wie folgt festgestellt wird: minus € 196.963,03

Gem. Art. II Abs. 3 Z. 2 K-TG LOBli Nr. 7/2015 i.d.F. LGBL 43/2017 wird der Differenzbetrag in den Jahren 2020, 2021 und 2022 von den in diesen Jahren zustehenden Akontierungen an Tourismusabgabe vierteljährlich in Höhe von € 16.413,59 abgezogen und der in diesem Ausmaß reduzierte Akontierungsbetrag ausbezahlt.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde eingelegt, welche sich auf folgende Punkte stützt:

- Verletzung von Parteienrechten (Unterlagen, die zur Prüfung der Abrechnung notwendig wären, wurden nicht zur Verfügung gestellt)



- mangelnde Grundlagenforschung (nachweislich wurden nicht alle abgabepflichtigen Betriebe erfasst)
- möglicher Widerspruch zwischen Landesgesetz und Novelle (die Novelle wurde erst erlassen, nachdem absehbar war, dass die im Gesetz vorgesehenen Fristen nicht einhaltbar sind) und
- Verjährungsfristen

Die diesbezügliche Entscheidung ist aber noch ausständig.

Um diese Mindereinnahmen zu kompensieren und die regionalen Marketingaktivitäten zumindest in der derzeitigen Form aufrecht erhalten zu können, ersucht die Generalversammlung der Hohe Tauern - die Nationalpark-Region Tourismus GmbH darum, ab 1.1.2020 bis 31.12.2022 die Mittelzuführung an die Region um EUR 0,09 Cent pro pflichtiger Nächtigung zu erhöhen.

Damit kann gewährleistet werden, dass die Region auch zukünftig am Markt vertreten sein wird, innovative Aktionen umgesetzt und die aufgebauten Kooperationen auch in Zukunft fortgeführt werden können.

Wertes Herr Bürgermeister, wir hoffen, dass auch die Gemeinde Oberdrauburg bereit ist, zukünftig bis 31.12.2022 neun Cent pro pflichtiger Nächtigung mehr an die Regiongesellschaft zu leisten und somit solidarisch mit den anderen Partnern dazu beiträgt, dass diese weiterhin uneingeschränkt zum Wohle des Tourismus in der gesamten Region arbeiten kann.

Um eine zeitnahe (bis 29.11.2019) Rückantwort wird höflichst ersucht.

Wir bedanken uns im Voraus ganz herzlich und verbleiben
mit besten Grüßen

mit besten Grüßen

Gerhild Hartweger,
AR-Vorsitzende

Paula Müllmann
Geschäftsführung

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, die regionale Tourismusorganisation „Hohe Tauern – die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH“ ab 01.01.2020 bis 31.12.2022 mit einer Erhöhung von € 0,09 pro pflichtiger Nächtigung zu unterstützen.

Beschluss: Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

4. Beratung und Beschlussfassung T Mobile – Veränderung im Vertragsverhältnis

Betreff: Veränderung im Vertragsverhältnis – Bitte um schriftliche Rückantwort

Lieber Vermieter/Vermieterin!

Wir haben uns vor einigen Monaten wegen der Untervermietung des Mobilfunkstandorts/der Mobilfunkstandorte auf Ihrer Liegenschaft/Ihren Liegenschaften an *T-Mobile Austria GmbH* an Sie gewandt. T-Mobile plante damals und plant nach wie vor, dass künftig eine neue Netzgesellschaft die Masten und Container bzw. angemieteten Räumlichkeiten übernimmt und sich wie eine Hausverwaltung um diese kümmert.

Zu diesem Thema gibt es folgende Neuerungen:

Die neue Firma wurde mittlerweile gegründet und heißt *T-Infrastruktur Holding GmbH*, mit der Firmenbuchnummer FN 398826i. Noch heuer wird die Firma unbenannt in *Magenta Telekom Infra GmbH*. Diese Gesellschaft wird spätestens Ende 2020 Ihr neuer Mieter. Im Vertrag/in den Verträgen treten keine Änderungen auf.

Nach wie vor ist aber vorgesehen, dass die Antennen und die gesamte Technik, die für das Funktionieren der Antennen nötig ist, im Eigentum von T-Mobile bleiben. Dazu muss die neue Firma, die *Magenta Telekom Infra GmbH*, die nötigen Flächen an T-Mobile untervermieten.

Für die Untervermietung an T-Mobile brauchen wir Ihre Zustimmung und bitten Sie daher, uns dazu das beiliegende Antwortschreiben unterschrieben zu schicken.

Ein frankiertes Kuvert liegt bei. Gerne können Sie uns das Antwortschreiben auch per Email an funkstandorte@t-mobile.at senden.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat, mit der Untervermietung des Mobilfunkstandortes/der Mobilfunkstandorte an T-Mobile Austria GmbH einverstanden zu sein und verzichtet auf den Abschluss eines eigenen Vertrages mit dem Untermieter. Sämtliche Vereinbarungen des Standortmietvertrages, samt Nachträgen, Beilagen und Anhängen bleiben somit weiterhin aufrecht.

Beschluss: Der Beschlussantrag wird einstimmig beschlossen.

5. Information Kontrollausschusssitzung 4/2019

Die Berichte des Kontrollausschusses (4/2019) wurden den Mitgliedern des Gemeinderates in der Sitzung vorgelegt, vom Berichterstatter des Kontrollausschusses verlesen und vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

6. Beratung und Beschlussfassung Voranschlag 2020 und MEIFP 2020 – 2024

Der Voranschlagsentwurf 2020 sowie der Mittelfristige Finanzplan 2020-2024 wurden den Gemeindevorstandsmitgliedern ausgeteilt.

Herr AL Martin Lackner, Frau Finanzverwalterin Silvia Scheer und Finanzverwalter Stv. Hans Hartlieb erläutern den Voranschlag 2020 und den „Mittelfristigen Finanzplan 2020 bis 2024“. Die Verordnung und die textlichen Erläuterungen wurden den Mitgliedern des Gemeindevorstandes ebenso erläutert. Die Begutachtung des Voranschlages 2020 erfolgte durch die Abteilung 3 – Revision am 04.12.2019.

Bereits eingebaute Bedarfszuweisungsmittel:

Oberfläche BA 01: € 57.000,--

Oberfläche Ba 02: € 75.000,--

Abgangsdeckung FZA: € 30.000,--

Gemeindefinanzausgleich € 154.000,-- Bundesmittel

FAG € 50.800,-- Bundesmittel

Über eventuelle Mittel aus Bundesfinanzzuweisungen gemäß § 25 FAG 2017 zum Ausgleich des Finanzierungshaushaltes wird erst nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses 2019 und nach Einbau der Bedarfszuweisungsmittel entschieden und werden im 1. NVA einschließlich der geplanten und neuen Vorhaben (Drauforum, Ruine Hohenburg, FF Zwickenberg, Ankauf KLF Zwickenberg, Wasser und Kanalprojekte) berücksichtigt.

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den Voranschlag 2020 mit den bereits eingebauten Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 162.000,-- und eine Finanzzuweisung von € 50.800,-- sowie Gemeindefinanzausgleich 2020 in der Höhe von € 154.000,--. Der „Mittelfristige Finanzplan 2020 bis 2024“ sowie die oben genannte Verordnung inkl. textlicher Erläuterungen werden beschlossen.

Beschluss: Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

7. Beratung und Beschlussfassung Reparatur Aebi

Aufgrund des Leistungsverlustes im Betrieb ist eine Reparatur notwendig.

Lt. Rechnungsentwurf fallen Kosten in der Höhe von € 6.511,44 brutto an.

Betreffend dem Maderschaden fallen Kosten in der Höhe von € 2.346,26 an.

Die Reparaturen sind leider notwendig gewesen, um den Aebi wieder für den Winterdienst einsatzbereit zu halten.

Am 12.12.2019 wurde mit Herrn Gailer nachverhandelt und es konnten 10% Rabatt und 3 % Skonto vereinbart werden.

Brutto € 6.511,44 – 10% Rabatt € 651,14, = € 5.860,30 – 3% Skonto € 175,81 = € 5.684,49 – 20% UST € 947,42 = **Netto € 4.737,07**

Brutto € 2.346,26 – 10% Rabatt € 234,63 = € 2.111,63 – 3% Skonto € 63,35 = € 2.048,28 – 20% UST € 341,38 = **Netto € 1.706,90**

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die Reparaturkosten in der Höhe von € 4.737,07 Netto und die Kosten für den Maderschaden in der Höhe von € 1.706,90 Netto.

Beschluss: Der Gemeindevorstand beschließt einstimmig die Reparaturarbeiten.

8. Beratung und Beschlussfassung Bestellung Datenschutzbeauftragten



An alle Gemeinden

Per E-Mail

Datum: 6. 11. 2019
G:\Datenschutzbeauftragte\Kooperationsvereinbarung & Bestellung DSB\Höner DSB - Hobel\Aussendung an Gemeinden

Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserer Aussendung vom 29.07.2019 mitgeteilt, ist Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger aus dem Dienstverhältnis mit dem Kärntner Gemeindebund ausgeschieden und wurde die – zwischen dem Kärntner Gemeindebund und Ihrer Gemeinde im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung“ abgeschlossene – „Bestellvereinbarung“ von Frau Mag. Dr. Guggenberger als Datenschutzbeauftragte Ihrer Gemeinde aufgelöst. Die bestehende „Kooperationsvereinbarung“ mit dem Kärntner Gemeindebund und Ihrer Gemeinde blieb davon unberührt und ist daher weiterhin aufrecht.

Am 04. November 2019 ist nunmehr Herr Mag. Gernot Hobel als Jurist beim Kärntner Gemeindebund eingetreten und wird dieser zukünftig die Agenden von Frau Mag. Dr. Guggenberger übernehmen, wozu auch die weitere Betreuung der datenschutzrechtlichen Angelegenheiten Ihrer Gemeinde zählt.

Durch diese personelle Änderung ist es daher notwendig geworden, im Gemeinderat die Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten zu beschließen. Um zukünftig bei personellen Änderungen flexibel agieren zu können, soll – auch wenn als Hauptansprechpartner Herr Mag. Hobel fungieren wird – der Kärntner Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Zur neuerlichen Beschlussfassung übermitteln wir beiliegend das Ihnen bereits bekannte Dokument „Bestellung zum Datenschutzbeauftragten“, mit dem Ersuchen, die Vereinbarung nach Beschlussfassung zu vervollständigen und unterfertigt an uns rückzuübermitteln.

In weiterer Folge wird sich Herr Mag. Hobel direkt bei Ihnen bzw. Ihrer intern zuständigen Kontaktperson melden, um die weiteren Schritte (wie beispielsweise die Aktualisierung der Datenschutzerklärung auf der Homepage) zu besprechen.

Freundliche Grüße,

Der Präsident
Bgm. Peter Stauber

Beilage:
Formular Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Präambel

Mit Wirkung zum 25.05.2018 wurde Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger, Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee von der Marktgemeinde Oberdrauburg im Rahmen des „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten bestellt. Da Frau Mag. Dr. Guggenberger aus dem Dienstverhältnis zum Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, wird nunmehr die hier gegenständliche Vereinbarung, anknüpfend an die bisherige Vereinbarung, abgeschlossen.

I. Bestellung

Die

Marktgemeinde Oberdrauburg
Marktplatz 1
9781 Oberdrauburg

in der Folge - Verantwortliche - genannt

bestellt den

Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz

in der Folge - Datenschutzbeauftragter - genannt

zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

II. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Dem Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;

- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

III. Stellung

In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Er berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

IV. Dauer

Der Datenschutzbeauftragte wird auf unbestimmte Dauer bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt dem Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Herr AL Lackner Martin.

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

VI. Pflichten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Haftung

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

Für den Unterstützer:

(Bürgermeister)

(Landesgeschäftsführer)

(Mitglied des Gemeindevorstandes)

(Mitglied des Gemeinderates)

Beschlussfassung des Gemeinderats am:

Beschlussantrag:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat die Bestellvereinbarung zum Datenschutzbeauftragten mit dem Kärntner Gemeindebund in der vorliegenden Form.

Beschluss: Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

Sitzungsende: 20:46 Uhr